

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Meißen (Sondernutzungssatzung), einschließlich 1. Änderung Stand: 21.02.2004

### **Präambel zur Sondernutzungssatzung**

### **Präambel zur I. Änderung der Sondernutzungssatzung**

#### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

#### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

#### **§ 3 Straßenanliegergebrauch**

#### **§ 4 Erlaubnis**

#### **§ 5 Haftung, Ersatzanspruch**

#### **§ 6 Erlaubnisversagen**

#### **§ 7 Anzeigepflichtige aber erlaubnisfreie Sondernutzungen**

#### **§ 8 Gebühren**

#### **§ 9 Gebührenschuldner**

#### **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

#### **§ 11 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung**

#### **§ 12 Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung**

#### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 14 Inkrafttreten**

#### **Anlage 1**

#### **Anlage 2**

### **Präambel zur Sondernutzungssatzung**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) hat der Stadtrat der Stadt Meißen mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 24.10.2001 folgende Satzung (Beschluss - Nr.: 09 - 26/01) beschlossen:

### **Präambel zur I. Änderung der Sondernutzungssatzung**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, berichtigt S. 159), die §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. 2003, Teil I, Nr. 9, S. 286 – 298) hat der Stadtrat der Stadt Meißen mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung (Beschluss-Nr.: 07-48/03) beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentliche Wege und Plätze, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen sowie Gehwegen und Parkplätzen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Gebiet der Stadt Meißen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

## **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 SächsStrG hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Meißen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Verpflichtung eine Erlaubnis für die Sondernutzungen zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen nicht berührt.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

## **§ 3 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nur vorübergehend ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Darunter fallen kurzfristige Nutzungen des Gehweges (max. 12 Stunden) für Heizmaterialablagerungen, u. ä., welche den freien Durchgang von 1,20 m auf dem Gehweg nicht behindern.

## **§ 4 Erlaubnis**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis für die Sondernutzung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung der Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis ist mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung, spätestens 14 Tage vor Ausübung der beabsichtigten Sondernutzung, zu beantragen. Die Stadt ist berechtigt, einen schriftlichen Antrag mit Erläuterungen, Zeichnungen, Verkehrszeichenplänen, textlichen Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.
- (3) Ist mit der beabsichtigten Sondernutzung eine Behinderung oder eine Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer, vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenbaubehörde.

## **§ 5 Haftung, Ersatzanspruch**

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Meißen für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit dem Tiefbauamt der Stadt Meißen gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Meißen hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Meißen.
- (5) Die Stadt Meißen haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder –einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 6 Erlaubnisversagen**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  - b. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
  - c. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
  - d. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

## **§ 7 Anzeigepflichtige aber erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  - a. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen u. a., wenn sie nicht mehr als 0,30 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine Mindestdurchgangsbreite von 1,20m verbleibt;
  - b. Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie z. B. Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Wartehallen und Schutzdächer des öffentlichen Personenverkehrs sowie Anlagen der öffentlichen Medienversorgungen, wie z. B. Laternen, Schaltkästen.

(2) Anzeigepflichtige aber erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des öffentlichen Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Bei Bruchteilen von Monaten wird die Sondernutzungsgebühr nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr.
- (3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR (in Worten: Zehn EURO). Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben, soweit in der Anlage 1 (Gebührentarif) keine höheren Mindestgebühren festgesetzt sind..
- (4) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Die Verwaltungsgebühren betragen 10% der Sondernutzungsgebühren, mindestens jedoch 5,00 EUR, höchstens 50,00 EUR.
- (5) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sanitärreinigung, Entsorgung, Werbung, Ausgestaltung bei Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

## **§ 9 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a. der Antragsteller,
  - b. der Erlaubnisnehmer,
  - c. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei der Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn bzw. Feststellung der Sondernutzung durch die Mitarbeiter der Behörde.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

## **§ 11 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung**

- (1) Von der Entrichtung sind befreit:
  - a. Die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihrer wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
  - b. Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
  - c. Einzeln auftretende Stadtmusikanten (ohne elektronischen Verstärker).
  - d. Sammelgut, welches für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird und deren Aufstellzeit 24 Stunden nicht überschreitet.
  - e. Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante.

- (2) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
- (3) Es kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden oder von der Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen nicht angebracht erscheint.
- (4) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet, wenn die Stadt Meißen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind.

## **§ 12 Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung**

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände verbotswidrig abgestellt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Meißen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung der Straße oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann die Stadt Meißen den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. Die Stadt kann die von der Straße entfernten Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Absatz 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichnete Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
- a. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  - b. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  - c. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
  - d. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis 500,00 EUR, in bestimmten Fällen sogar bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Meißen tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.03.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.04.1999) außer Kraft. Die I. Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stdt Meißen (Sondernutzungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, am 21.02.04, in Kraft.

Sondernutzungssatzung  
Meißen, 21.12.2001

I. Änderung der Sondernutzungssatzung  
Meißen, 20.02.2004  
Dr. Pohlack  
Oberbürgermeister

## **Anlage 1**

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

## Gebührentarif zu § 8 der Sondernutzungssatzung

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

**Zone 1:** gemäß Anlage 2: „Sanierungsgebiet Historische Altstadt“ und

**Zone 2:** alle übrigen öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Meißen außerhalb der Zone 1.

(2) Gebührentabelle

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr je angef. m <sup>2</sup> Verkehrsfläche in EUR pro Monat	
		Zone 1	Zone 2
01a	Freisitze, die nur zu den Öffnungszeiten (max. bis 22.00 Uhr) aufgestellt werden Freisitze, die ganztägig (24 Stunden) aufgestellt werden	1,00	0,70
01b	Freisitze mit Podest im Genehmigungszeitraum	2,00	1,40
01c	<b>Mindestgebühr nach § 8 (3) und (4)</b>	4,00	2,50
02	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen, sortimentsabhängig	50,00	35,00
03	Verkaufswagen im Reisegewerbe	25,00	20,00
04	Ausstellen von Waren sowie Werbeständern vor dem Ladenlokal		
	a) Warenstände	10,00	8,00
	b) Werbeständer	10,00	8,00
	<b>1 Aufsteller und Waren bis 1 m<sup>2</sup> Grundfläche nur Mindestgebühr nach § 8 (3) und (4)</b>		
05	Verkaufsautomaten	30,00	25,00
06	Kinderreitgeräte	3,00	2,00
07	Werbeanlagen	15,00	11,00
08	1 Fahrradstände vor dem Ladenlokal, auch mit Werbung bis 0,5 m <sup>2</sup> , <b>nur Mindestgebühr nach § 8 (3) und (4)</b>		
09	Ambulante Verkaufstände für		
	a) geringwertige Wirtschaftsgüter	3,00	2,00
	b) Blumen, Grabschmuck	8,00	7,00
	c) Weihnachtsbäume	6,00	5,00
	d) Modeschmuck, Wimpel, Plaketten, Lederwaren, Kunstgewerbe, Werkzeug, Haushaltswaren	16,00	14,00

	e) Imbiß - Lebensmittel und Getränke	30,00	25,00
	<b>Mindestgebühr für Tarif 09 a) bis e)</b>	30,00	25,00
10	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Baustoffablagerungen mit und ohne Bauzaun		
	a) auf Fahrbahnflächen und in Fußgängerzonen	5,00	4,00
	b) auf Gehwegen und Plätzen	3,00	2,00
	c) auf Parkflächen	8,00	6,00
	d) auf gebührenpflichtigen Parkfläche	15,00	12,00
	e) sonstige Flächen	3,00	2,50
	f) Tunnelgerüste	1,50	1,00
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr je angef. m<sup>2</sup> Verkehrsfläche in EUR pro Monat</b>	
		<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>
11	Oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserleitung dienen je 20 m angefangener Länge	3,00	2,00
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr Stück pro Tag in EUR</b>	
12	Werbspannbänder an Geländern und Brücke <b>Mindestgebühr für Tarif 12</b>	5,00 20,00	
13	Werbeplakate an Lichtmasten u. ähnl. <b>Mindestgebühr für Tarif 13</b>	0,50 20,00	
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Veranstaltungen</b>	<b>Gebühr je Veranstaltung EUR</b>	
14	- <b>An der Frauenkirche</b>	180,00	
	- <b>Burgstraße</b> vom Markt bis Baderberg	480,00	
	- <b>Burgstraße</b> vom Baderberg bis Hohlweg	80,00	
	- <b>Domplatz</b>	1.700,00	
	- <b>Elbstraße</b> vom Markt bis Heinrichsplatz	120,00	
	- <b>Heinrichsplatz</b>	130,00	
	- <b>Kleinmarkt</b>	500,00	

	- Markt	800,00	
	- Marktgasse	220,00	
	- Parkplatz rechtselbig zw. Straßenbrücke und Elbberg	3.000,00	
	- Parkplatz an der Schiffsanlegestelle	3.000,00	
	- Roßmarkt	180,00	
	- Schulplatz (Rote Schule)	550,00	
	Veranstaltungen von überwiegend städtischem Interesse (wie Weihnachtsmarkt, Altstadtfest, Töpfermark, Lindenfest am Lutherplatz u. a.)	Gebühren sind Bestandteil der Kalkulation (gesonderte Vereinbarungen)	
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr in EUR pro Kalendertag</b>	
15	Werbung, Geschenk- und Probeverteilung	25,00	
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr je Kalendertag und befragende Person in EUR</b>	
16	Gewerbliche Meinungsumfragen	5,00	
<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr je angefangener m<sup>2</sup> Verkehrsfläche in EUR pro Monat</b>	
		<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>
17	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen (welche nicht unter Tarif-Nr. 01 - 16 erfaßt sind)		
	a) die zum Parken genutzt werden	bis 13,00	bis 10,00
	b) die nicht zum Parken genutzt werden	bis 8,00	bis 6,00
	c) auf gebührenpflichtigen Parkflächen	bis 15,00	bis 13,00



## Anlage 2

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

